

Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin zum Schutz von Bäumen (- Baumschutzsatzung -)

Aufgrund

von § 3 **Kommunalverfassung** des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 2002, 2007) sowie § 24 Absatz 3 Satz 2, **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) vom 25.06.1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.10.2008 (GVBl. I/08, [Nr. 15], S. 266, 271) und

§§ 22 **Bundesnaturschutzgesetz** i.V.m. §§ 19 Absatz 2 und 24 Absatz 3 Satz 2 und 3 Brandenburgisches Naturschutzgesetz

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin auf ihrer **Sitzung am 21.07.2010** die folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin zum Schutz von Bäumen (- Baumschutzsatzung -)

§ 1 Geltungsbereich, Schutzgegenstand

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich grundsätzlich auf das Gebiet der Gemeinde Schöneiche bei Berlin. Sie ist anzuwenden auf Bäume als Landschaftsbestandteile innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsbereiche und im Geltungsbereich von Bebauungsplänen. Schutzgegenstand sind Bäume als geschützte Landschaftsbestandteile auf öffentlichem und privatem Grund. Bäume sind geschützt

- (a) mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (gemessen in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden), das entspricht einem Stammdurchmesser von 19 cm.
- (b) mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß den §§ 15, 16 des Bundesnaturschutzgesetzes, oder als Ersatzpflanzungen gemäß der Baumschutzverordnung des Landes Brandenburg vom 29. Mai 1981, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2004, der Schöneicher Baumschutzsatzungen vom 12. Juli 2006, aufgehoben am 18.12.2006 bzw. vom 09.12.2009, aufgehoben am 21.07.2010 oder gemäß § 5 dieser Satzung gepflanzt wurden.

§ 2 Ausnahmen

1. Die Satzung findet keine Anwendung auf
 - a) Bäume auf Grundstücken mit einer vorhandenen Bebauung bis zu 2 Wohneinheiten (Wohnnutzung

bis maximal 2 Wohneinheiten), mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Rotbuchen, die in 1,30 Metern Höhe über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang von mehr als 190 cm Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von 60 cm) aufweisen;

- b) Obstbäume, Pappeln, Baumweiden sowie abgestorbene Bäume innerhalb des besiedelten Ortsbereichs;
 - c) Bäume, die aufgrund eines Eingriffs gemäß § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gefällt werden, der nach § 17 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (Zuständigkeit und Verfahren bei Eingriffen) zugelassen worden ist,
 - d) gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung,
 - e) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes, und
 - f) Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.
2. Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen aufgrund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz
 - a) von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nist-, Brut- und Lebensstätten) wild lebender Tiere nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz
 - b) von Alleen nach § 31 Brandenburgisches Naturschutzgesetz sowie
 - c) von Teilen von Natur und Landschaft nach Abschnitt 4 Bundesnaturschutzgesetz (Schutzausweisungen).

§ 3 Zulässige und nicht erlaubte Handlungen

1. Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte von Grund und Boden ist verpflichtet, die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen sowie schädliche Einwirkungen abzuwenden bzw. zu unterlassen.
2. Zulässige Handlungen sind nur ordnungsgemäß und fachgerecht ausgeführte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, insbesondere:
 - a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b) die Behandlung von Wunden,
 - c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks,
 - e) der Freischnitt des Verkehrsraumprofils.
3. Es ist nicht erlaubt, geschützte Bäume zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen. Nicht erlaubt sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von ge-

schützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m, bei Säulenformen zuzüglich 5 m nach allen Seiten.

4. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert fallen nicht unter die unerlaubten Handlungen. Die getroffenen Maßnahmen sind der Gemeinde Schöneiche bei Berlin unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens 10 Tage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 4 Genehmigung, Genehmigungsverfahren, Gebühren

1. Das Beseitigen von geschützten Bäumen, ihre wesentliche Veränderung oder andere Maßnahmen, die zu ihrer Beeinträchtigung führen können, bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde Schöneiche bei Berlin.
2. Eine Genehmigung kann erteilt werden, wenn
 - a) ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - b) der Baum für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt,
 - c) von dem Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - d) Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen,
3. Für eine Genehmigung wird eine Gebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung erhoben.

§ 5 Ersatzpflanzungen

1. Mit der Genehmigung zur Beseitigung wird der Antragsteller verpflichtet, als Ersatz Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten. Das gilt nicht für abgestorbene Bäume. Die Bemessung der Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes nach dem Stammumfang, der Baumart, dem Habitus und der Vitalität des beseitigten Baumbestandes.
2. Die Ersatzpflanzung ist in der im Genehmigungsbescheid festgelegten Frist auszuführen; sie ist der Gemeinde daraufhin sofort schriftlich unter Beilegung einer Skizze anzuzeigen.
3. Eine Ersatzpflanzung gilt erst dann als vollzogen, wenn der Baum nach Ablauf von drei Jahren angewachsen ist. Ist dies nicht der Fall, muss eine nochmalige Ersatzpflanzung vorgenommen werden. Die Pflege der Ersatzpflanzung ist vom Ersatzpflichtigen sicherzustellen.

4. Die Forderung zur Schaffung von Ersatz bei Maßnahmen, die ohne die bei geschützten Bäumen erforderliche Genehmigung durchgeführt wurden, gilt ggf. unabhängig von der Durchführung eines Bußgeldverfahrens.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten und Rechtsnachfolge

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 73 Abs. 2 Nr.2 des BbgNatSchG i.V.m. § 69 Absatz 7 und § 69 Absatz 3 Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume ohne Genehmigung gemäß § 4 und / oder entgegen den Bestimmungen in § 3 entfernt, zerstört, schädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt,
 - b) die in § 3 Abs. 4 vorgeschriebene Mitteilung an die Gemeinde unterlässt,
 - c) entgegen § 3 Abs. 4 den gefällten Baum oder die entfernten Teile nicht mindestens zehn Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereithält,
 - d) entgegen § 39 Absatz 5 Satz 1 Ziffer 2 Bundesnaturschutzgesetz einen Baum, eine Hecke, einen lebenden Zaun, ein Gebüsch oder ein anderes Gehölz während der Vegetationsperiode abschneidet oder auf den Stock setzt,
 - e) der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 5 gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt,
 - f) falsche Angaben im Antragsverfahren gemäß § 4 macht;
2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des nach § 74 BbgNatSchG bestimmten Betrages - jedoch nur bis maximal 10.000 € - geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.
3. Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach §§ 4 und 5 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.

§ 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin zum Schutz von Bäumen (-Baumschutzsatzung-) vom 09.12.2009 außer Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 22.07.2010



Heinrich Jüttner
Bürgermeister

